

Antrag des Regierungsrates vom 23. Mai 2018

5457

Universitätsgesetz (UniG)

(Änderung vom; Verwaltungsdirektion)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 23. Mai 2018,

beschliesst:

I. Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

§ 29. Abs. 1–4 unverändert.

Funktion und
Aufgaben

⁵ Er ist in eigener Kompetenz zuständig für:

Ziff. 1–7 unverändert.

8. Genehmigung der Anstellung der Verwaltungsdirektorinnen und Verwaltungsdirektoren,

Ziff. 9–14 unverändert.

Abs. 6 unverändert.

§ 30. ¹ Der Senat setzt sich zusammen aus den Professorinnen und Professoren, den Verwaltungsdirektorinnen und Verwaltungsdirektoren, den Delegierten der Stände sowie – mit beratender Stimme – den emeritierten Professorinnen und Professoren.*

Senat

Abs. 2 und 3 unverändert.

* *Koordinationsbedarf mit der Vorlage zur Änderung des Universitätsgesetzes (Angehörige der Universität).*

§ 31. ¹ Die Universitätsleitung setzt sich zusammen aus:

Universitäts-
leitung

Ziff. 1 und 2 unverändert.

3. den Verwaltungsdirektorinnen und Verwaltungsdirektoren.

Abs. 2–5 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat beschloss am 14. September 2015 eine Änderung des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG; LS 415.11; ABI 2015-09-25), mit der für das universitäre Immobilienwesen das sogenannte Delegationsmodell eingeführt wurde. Dieses überträgt der Universität Zürich (UZH) mehr Verantwortung für die von ihr genutzten, kantonalen Immobilien. Die UZH übernimmt insbesondere neben der bisherigen Bestellerfunktion neu das Portfoliomanagement sowie die Bauherrschaft in baulichen Projekten. Sie erarbeitet ferner eine Immobilienstrategie mit einer regelmässig fortzuschreibenden Flächenentwicklungsstrategie und einer Unterhaltsstrategie. Der Kanton bleibt im Delegationsmodell Eigentümer von Liegenschaften und Boden, und er finanziert im Rahmen der Investitionsplanung die universitären Bauvorhaben. Die Umsetzung der baulichen Projekte erfolgt in der Regel durch das Hochbauamt. Das Immobilienamt vertritt den Kanton als Eigentümer und erarbeitet die übergreifende langfristige strategische Immobilienplanung.

Der Immobilienbereich der UZH ist organisationsrechtlich zusammen mit den Bereichen Finanzen und Personal Teil der Verwaltungsdirektion. Die bisherigen Arbeiten zur Umsetzung des Delegationsmodells haben gezeigt, dass die damit verbundenen grossen Herausforderungen in dieser Organisationsform nicht bewältigt werden können. Sichtbar wurde dies insbesondere bei den zentralen Grossprojekten der fünften Bauetappe der Universität Irchel (UZI 5) und des Forums UZH (Wässerswies).

Der Immobilienbereich soll aufgrund seiner Bedeutung und der bevorstehenden Herausforderungen gestärkt und weiter professionalisiert werden. Der Universitätsrat beschloss vor diesem Hintergrund am 11. Dezember 2017 eine Reorganisation der Verwaltungsdirektion. Kernpunkt der Reorganisation ist eine Neustrukturierung nach den Bereichen Verwaltung und Infrastruktur. Die bisherige Verwaltungsdirektion Finanzen, Personal und Infrastruktur wird aufgeteilt in eine Direktion für Immobilien und Betrieb sowie eine Direktion für Personal und Finanzen. Die neue Struktur der Verwaltungsdirektion gilt ab 1. Januar 2018. Die Direktion für Immobilien und Betrieb wird zurzeit von einem interimistischen Direktor geführt. Damit auch die neue Direktorin oder der neue Direktor Immobilien und Betrieb stimmberechtigtes Mitglied der Universitätsleitung sein kann, ist das Universitätsgesetz zu ändern. Dieses sieht bisher nur eine Verwaltungsdirektorin oder einen Verwaltungsdirektor vor.

2. Änderung des Universitätsgesetzes

Die Reorganisation der Verwaltungsdirektion mit der Neustrukturierung nach den Bereichen Verwaltung und Infrastruktur erfordert insbesondere eine Änderung der Bestimmung zur Zusammensetzung der Universitätsleitung. Gemäss § 31 Abs. 1 Ziff. 1–3 UniG setzt sich diese zusammen aus der Rektorin oder dem Rektor, den Prorektorinnen und Prorektoren, der Direktorin oder dem Direktor Universitäre Medizin (vgl. Änderung des UniG vom 16. November 2015 [ABI 2015-11-25]; in Kraft ab 1. August 2018 [RRB Nr. 83/2018]) sowie der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor.

Damit die erwähnte Reform der Verwaltungsdirektion vollständig umgesetzt werden kann, ist § 31 Abs. 1 Ziff. 3 zu ändern. Die offene Formulierung in Bezug auf Anzahl und genaue fachspezifische Ausrichtung orientiert sich an der geltenden Regelung für die Prorektorinnen und Prorektoren und sichert der UZH so eine ihrer Autonomie angemessene Flexibilität in der Organisation.

Der Universitätsrat wählt und entlässt gemäss § 29 Abs. 5 Ziff. 7 UniG die akademischen Mitglieder der Universitätsleitung; er genehmigt ferner gemäss Ziff. 8 die Anstellung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors. Diese Bestimmung ist entsprechend anzupassen. Zudem sollen die Verwaltungsdirektorinnen und Verwaltungsdirektoren auch im Senat das Stimmrecht erhalten (vgl. § 30 Abs. 1).

3. Kosten

Die beantragte Gesetzesänderung erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Delegationsmodells und hat keine wesentlichen Kostenfolgen.

4. Regulierungsfolgeabschätzung

Es sind keine Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG; LS 930.1) bzw. von § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlV; LS 930.11) von der beantragten Gesetzesänderung betroffen. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist deshalb nicht erforderlich.

5. Antrag

Die Änderung des UniG beruht auf organisationsrechtlichen Grundsatzentscheidungen des Universitätsrates und der Universitätsleitung. Diese sind sachgerecht und schaffen die Grundlage für eine zeitgemässe Organisation der Bereiche Verwaltung und Infrastruktur der UZH.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Gesetzesvorlage zustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli